

Nordirak

SFH-Position

Lageanalyse – September 1998 bis Dezember 1999

Juristische Analyse

Suzanne Auer, Länderanalyse SFH

Nicole Hitz, Rechtsdienst SFH

Bern, 31. Januar 2000

Impressum

HERAUSGEBERIN

 Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH
Postfach 8154, 3001 Bern
Tel. 031 / 370 75 75
Fax 031 / 370 75 00
E-Mail: INFO@sfh-osar.ch
Internet: www.sfh-osar.ch
PC-Konto: 30-1085-7

AUTORINNEN

Suzanne Auer, Länderanalyse SFH
Nicole Hitz, Rechtsdienst SFH


SPRACHVERSIONEN

deutsch, französisch

PREIS

Fr. 25.— inkl. 2,3 % MWSt., zuzgl. Versandkosten

COPYRIGHT

© 2000  Schweizerische Flüchtlingshilfe, Bern
Kopieren und Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

Asyl Suchende aus Nordirak

Position der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH)

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) beobachtet mit Besorgnis die geänderte Wegweisungspraxis des BFF für Asyl Suchende aus Nordirak und dem zentralstaatlich kontrollierten Irak. Während Asyl Suchende aus Nordirak bisher, falls die Flüchtlingseigenschaft als nicht erfüllt betrachtet wurde, in der Schweiz vorläufig aufgenommen wurden, wird der Vollzug ihrer Wegweisung nunmehr in der Regel als zumutbar qualifiziert. Asyl Suchende aus dem zentralstaatlich kontrollierten Irak erhalten künftig in der Schweiz kein Asyl mehr, wenn sie die Möglichkeit einer Flucht in den Nordirak haben.

Die SFH kommt aufgrund ihrer Lage- und juristischen Analyse zum Schluss, dass diese Praxisänderung verfrüht und nicht angezeigt ist, und nimmt deshalb Stellung wie folgt:

1 Die Situation in Nordirak

Die Situation im Nordirak ist geprägt von politischer, rechtlicher und wirtschaftlich-sozialer Unsicherheit und sehr labil.

Der aktuelle Status des Gebiets ist weder definiert noch durch Anerkennung konsolidiert: De iure immer noch integraler Bestandteil, untersteht es de facto nicht mehr der Kontrolle des zentralstaatlich kontrollierten Irak.

Das Washingtoner Abkommen vom September 1998 führte zwar zur Beilegung der bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen den beiden dominierenden Kurdenparteien DPK und PUK, die Kluft zwischen ihnen hat sich jedoch nicht geschlossen. Das Entstehen einer gemeinsamen Regierung, eines gemeinsamen Parlaments und einer gemeinsamen Verwaltung für ganz Nordirak liegt in unverändert weiter Ferne. Zusätzliche Belastungen für die Sicherheitslage stellen die wiederholten türkischen Interventionen im Nordirak sowie das Erstarren islamistischer Gruppierungen dar.

Im Nordirak besteht weder eine funktionierende Wirtschaft noch ein regulärer Arbeitsmarkt. Gesundheitswesen und allgemeine Infrastruktur funktionieren lediglich auf tiefem Niveau. Die sozialen Bedingungen werden zudem durch den Umstand verschlechtert, dass es sich bei schätzungsweise einem Drittel der Bevölkerung Nordiraks um intern Vertriebene und Flüchtlinge handelt.

Personen aus dem zentralstaatlich kontrollierten Irak, insbesondere Arabisch-Stämmige, die über kein soziales Netz im Nordirak verfügen

Zur Zeit besteht keine absehbare Möglichkeit zur zwangsweisen Rückschaffung.

Lageanalyse – September 1998 bis Dezember 1999

Inhaltsverzeichnis

1 Politische Entwicklung	2
1.1 Der Status Nordiraks	2
1.2 Das Verhältnis DPK – PUK.....	3
1.3 Regierung und Verwaltung	5
1.4 Türkische Militärinterventionen	7
2 Menschenrechtslage	9
3 Frauen	12
4 Minderheiten	12
4.1 Assyrer	13
4.2 Turkmenen.....	14
5 Wirtschaft, Versorgungslage, Minengefahr	15
5.1 Nahrungsmittel und Nonfood	16
5.2 Gesundheit	16
5.3 Infrastruktur	16
5.4 Minengefahr	17
6 Flüchtlinge und intern Vertriebene	17
6.1 Flüchtlinge aus zentralstaatlich kontrolliertem Gebiet	17
6.2 Intern Vertriebene	18
6.3 Flüchtlinge aus der Südosttürkei.....	19
7 Fazit	19
7.1 Allgemeine Lage	19
7.2 Soziale Lage	20
7.3 Risikogruppen	20

1 Politische Entwicklung¹

1.1 Der Status Nordiraks²

Seit 1991 steht der Nordirak nicht mehr unter Kontrolle der Bagdader Zentralregierung, sondern gilt – auch im internationalen Sprachgebrauch – als weitgehend autonomes, von der Demokratischen Partei Kurdistans (DPK) und der Patriotischen Union Kurdistans (PUK) verwaltetes Gebiet. Ein verbindlicher völkerrechtlicher Schutz und definierter Status wurden der Region jedoch nicht zugesprochen: Es existiert kein UN-Sicherheitsratsbeschluss, es gibt keine Präsenz internationaler Beobachter, die den Nordirak vor der Rückführung unter die zentrale irakische Staatsgewalt schützen würde, und auch die lokale Regierung bzw. die kurdische Selbstverwaltung wurde international nicht anerkannt. Den Nordirak als „Schutzzone für Kurden“ oder „UN-Schutzzone“ zu betrachten und zu bezeichnen³, greift folglich zu kurz, zumal sich die Flugverbotszone nördlich des 36. Breitengrades ausschliesslich gegen irakische Flugzeuge und Flugabwehrbatterien richtet, nicht aber gegen Bodentruppen⁴, und die irakische Zentralregierung die Flugverbotszone ohnehin als illegal betrachtet.

Im Rahmen des Washingtoner Abkommens vom 17. September 1998 anerkannten DPK und PUK die territoriale Integrität des Irak innerhalb dessen international anerkannter Grenzen, einschliesslich der kurdisch besiedelten nördlichen Provinzen. Sprecher der DPK und der PUK erklärten denn auch wiederholt, dass das Fernziel die Einbindung der kurdischen Provinzen in einen föderativen irakischen Staat sei.⁵ Eine solche Lösung sei allerdings unter dem gegenwärtigen Regime unmöglich, da dieses weder Demokratie noch Vielfalt noch Selbstverwaltung für die kurdischen Gebiete gewährleiste. Vor kurzem wies der Parteichef der DPK, Massoud Barzani, Anschuldigungen „gewisser türkischer Kreise“ zurück, dass er sich darauf vorbereite, einen kurdischen Staat auszurufen, und erklärte: „Unser politisches Ziel war und ist das Bemühen, eine friedliche und demokratische Lösung für die kurdische Frage innerhalb eines geeinten Irak zu finden.“⁶ Das Abkommen von Washington wird mancherseits dennoch als der Verlust der territorialen Integrität des Irak bewertet.

Ihren Rechtsanspruch auf das Territorium hat die irakische Zentralregierung freilich nie aufgegeben; sie hat lediglich ihre administrativen Institutionen zurückgezogen. Die oben geschilderten Umstände – insbesondere die Aufrechterhaltung der territorialen Integrität und nationalen Souveränität des Irak – lassen Befürchtungen, dass Nordirak jederzeit wieder angegliedert werden könne, als sehr real und eine reine Frage der Zeit erschei-

¹ Die vorliegende Lageanalyse schliesst an den „Lagebericht Irak“ von Annemarie Isenschmid an, publiziert in: SFH-Infobörse, 3/1998

² Mit „Nordirak“ werden nachfolgend die drei Provinzen Dohuk, Erbil und Suleymaniyah bezeichnet.

³ vgl. z.B. Europarat, Plan d'action pour l'Iraq, 11425/99, 30.9.1999, S. 3, wo der Zweck der Zone mit „protéger les minorités kurdes, turkmènes et assyriennes“ angegeben wird.

⁴ vgl. Thomas von der Osten-Sacken/Thomas Uwer, Irak – Republik des Schreckens. Der Lagebericht des Auswärtigen Amtes zum Irak und die Realität, August 1999 (Hrsg. Pro Asyl), S. 56

⁵ vgl. z.B. www.arabicnews.com, „KDP official: The Kurds Adhere to Iraq's Unity“, 6. Dezember 1999

⁶ The Kurdistan Observer, „Barzani Denies Reports of Establishing an Independent State“, 22. August 1999 (im Original: „Our political objective is and has been to strive to find a peaceful and democratic solution to the Kurdish question within a unified Iraq.“). Auch der 12. Parteikongress der DPK bestätigte „its commitment ... in favour of federalism as the nature of the relationship with the central government within a democratic, parliamentary and pluralistic Iraq“ und apellierte an „the right of the Kurdish people for federalism within a unified and sovereign Iraq“, siehe Final Statement of the 12th Congress of the Kurdistan Democratic Party, 19. Oktober 1999

Vorbereitung von Wahlen im Juli 1999, einschliesslich eines vorangehenden Zensus

⁷ MidEast Press-Digest 42/99, 15.-21. November 1999, nach www.akhbar.com, 21.11.1999

⁸ verschiedene kurdische Medien, 1. Dezember 1999

⁹ Human Rights Watch, World Report 1998. Iraq and Iraqi Kurdistan

¹⁰ vgl. Urteil des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 5. Mai 1999, 9 A 4671/98.A, das eine sehr detaillierte Lagebeurteilung enthält.

¹¹ The Kurdistan Observer, a.a.O.

¹² Gemeint sind namentlich die nordirakisch-türkische Grenze sowie die Aktivitäten der PKK.

Weder die turkmenische noch die assyrische Minderheit Nordiraks war am Abkommen beteiligt. Auf Seiten der Turkmenen wurden Befürchtungen laut, dass das Abkommen gewissermassen als Vorstufe zu einem unabhängigen nordirakischen Kurdistan dienen könnte, wo die Rechte der Turkmenen nicht gewährleistet sein würden.¹³ Ähnliche Bedenken hegte auch die assyrische Gemeinschaft Nordiraks. Sie sprach sich namentlich gegen den von der kurdischen regionalen Regierung durchzuführenden Zensus aus und äusserte, dass das Abkommen weder demokratisch noch pluralistisch sei, wenn es lediglich gewisse ethnolinguistische Gruppen berücksichtige.¹⁴

Das Abkommen konsolidierte zwar den bereits im November 1997 geschlossenen Waffenstillstand zwischen DPK und PUK und brachte den offenen Konflikt zu einem – zumindest vorläufigen – Ende. Inzwischen zeigt sich aber deutlich, dass es von einer wirklichen Implementierung noch weit entfernt ist. So sollte die Umsetzung auf der Grundlage zweimonatlicher Treffen zwischen Barzani und Talabani realisiert werden. Tatsächlich kam es im Januar 1999 zu einem solchen Treffen, anlässlich dessen der Wille zur Realisierung des Abkommens von Washington bekräftigt wurde; es blieb indessen bei rein verbalen Erklärungen. In den Folgemonaten gab es zwar regelmässige Kontakte zwischen DPK und PUK, aber politische Gespräche wurden hinausgezögert. Statt dessen verhakten sich die Parteien in den heiklen Fragen der Machtausübung, der Aufteilung der Einkünfte aus dem Treibstoffhandel, der Zusammensetzung einer gemeinsamen Übergangsregierung und der Freilassung der verbliebenen Gefangenen. Im Mai 1999 warnten führende DPK-Vertreter gar davor, dass der labile Friede von Washington demnächst zerbrechen könnte. Insbesondere warfen sie der PUK vor, die Freilassung der Gefangenen zu verzögern; die DPK ihrerseits habe alle PUK-Gefangenen freigelassen, mit Ausnahme einiger weniger, denen terroristische Akte vorgeworfen würden. Die PUK hielt dem entgegen, dass die DPK den Vorwurf des Terrorismus nur vorschiebe.¹⁵

An einer weiteren Aussprache in Washington vom 16. bis 25. Juni 1999 nahmen nur noch zweitrangige Vertreter beider Parteien teil. Sie konnten sich nicht einmal auf ein gemeinsames Schlusscommuniqué einigen, geschweige denn auf konkrete Schritte zur Umsetzung der im Abkommen getroffenen Übereinkünfte und des Zeitplans. Auf der Tagesordnung hatten die folgenden Punkte gestanden: beiderseits Stop von negativen Statements gegenüber der Presse; Klärung der Haltung gegenüber der (türkisch-) kurdischen Arbeiterpartei (PKK); wechselseitige Eröffnung von Parteibüros; Repatriierung der intern Vertriebenen; Aufteilung der Einkünfte; Übergangsregierung, gemeinsame Verwaltung und Normalisierung.¹⁶ Doch keines dieser Probleme konnte bisher gelöst werden.

Einen neuen Tiefpunkt für die Umsetzung des Washingtoner Abkommens bedeutete Ende August/Anfang September 1999 die Diskussion rund um den Rückzug der PKK aus der Südosttürkei nach Nordirak. Die DPK warf der PUK vor, dass sie in Verletzung des Washingtoner Abkommens weiterhin mit der PKK kooperiere, und kündigte an, dass sie die übrigen Bestimmungen des Abkommens nicht umzusetzen gedenke, solange die PUK nicht ihre Zusammenarbeit mit der PKK einstelle. Die PUK ihrerseits beschuldigte die DPK, mit diesen Vorwänden nur das Abkommen blockieren zu wollen. Der Disput wurde weiter angeheizt durch eine Aufforderung Massoud Barzanis an Jalal Talabani, die PKK als „terroristische Organisation“ zu bezeichnen. Barzani forderte Talabani darüber hinaus auf, seine Truppen einzusetzen und mitzuhelfen, die PKK aus Nordirak hinauszujagen.

¹³ RFE/RL Iraq Report, vol. 2, No. 10, 12. März 1999

¹⁴ Assyrian International News Agency (AINA), PUK and KDP to hold Census in Northern Iraq, 31. Dezember 1998

¹⁵ vgl. Neue Zürcher Zeitung, „Ungewisse Zukunft der Kurdenprovinzen im Irak“, 25. Mai 1999

¹⁶ vgl. z.B. PUK, Statement on the Washington Talks between PUK and KDP, 26. Juni 1999

Diesen Ruf zu den Waffen lehnte die PUK ab und reagierte vielmehr damit, dass sie Barzani einmal mehr des Verrats an den kurdischen Brüdern bezichtigte.

Symptomatisch sind auch die Sitzungen des Higher Coordination Committee: So wurde beispielsweise am 12. September 1999 vereinbart, dass schwere Waffen von der DPK-PUK-Demarkationslinie abgezogen und die Peshmerga-Truppen reduziert werden sollten, dass jede Seite die umgehende Rückkehr von 30 intern vertriebenen Familien als Vorstufe für eine umfassendere Rückkehrbewegung fördern werde, dass der beidseitige Medienkrieg eingestellt werde, dass Handelsfreiheit gewährleistet und die Steuern auf Waren, die von einer Region in die andere transportiert werden, reduziert würden.¹⁷ Konkrete Resultate lassen indessen immer noch auf sich warten, weshalb die mehr oder weniger regelmässig stattfindenden Sitzungen des Higher Coordination Committees das gegenseitige Misstrauen bisher nicht abbauen konnten. Die Folge dessen ist, dass der gegenwärtige Zustand als weder offener Krieg noch wirklicher Friede bezeichnet werden muss.

Das Zentralkomitee der DPK diskutierte und akzeptierte Mitte Oktober 1999 eine neue Initiative Massoud Barzanis, um den internen Friedensprozess zu aktivieren. Tatsächlich begab sich am 22. Oktober 1999 eine Delegation der DPK nach Suleymaniyah und traf sich mit dem PUK-Politbüro. Übereinkunft wurde darüber erzielt, dass alle verbliebenen Gefangenen bedingungslos innerhalb einer Woche freigelassen werden, je 30 intern vertriebene Familien von beiden Seiten innerhalb einer Woche an ihre Herkunftsorte zurückkehren und ein Plan über die Rückkehr der intern Vertriebenen in grösserem Massstab entworfen werden solle, dass die DPK in Suleymaniyah sowie Kallar und die PUK in Erbil sowie Dohuk Büros eröffnen und den Weg für weitere Niederlassungen bereiten solle und dass Bewegungsfreiheit und freier Handel zwischen den beiden Gebieten organisiert werden sollten. Auch die Frage der Verteilung der Einkünfte wurde angesprochen und eine Entscheidung für die kommenden Tage in Aussicht gestellt.¹⁸ Mit anderen Worten: Es wurden einmal mehr die alten Probleme aufgerollt, die schon mehrfach zur Diskussion standen. Ob es durch diesen neuen Anlauf endlich zur Implementierung des Washingtoner Abkommens kommt, erscheint aufgrund der Vorgeschichte fragwürdig.

1.3 Regierung und Verwaltung

Seit dem Rückzug des Bagdader Regimes aus Nordirak im Jahre 1991 werden alle Regierungsfunktionen von im Jahre 1992 gewählten lokalen Statthaltern, meistens kurdischer Herkunft, wahrgenommen. Die Administrationen der beiden – DPK- und PUK-kontrollierten – Herrschaftsgebiete funktionieren indessen eigenständig und mit je eigenen Strukturen. Das ebenfalls 1992 gewählte, gemeinsame Parlament ist seit Mai 1995 nicht mehr zusammengetreten. Stattdessen verfügen die beiden Herrschaftsgebiete über je eigene, getrennt fungierende Parlamente und Regierungen.¹⁹

Der im Abkommen von Washington vorgesehene Termin für gemeinsame Parlamentswahlen im Juli 1999 verstrich, ohne dass auch nur die vorbereitenden Massnahmen – insbesondere ein Zensus – an die Hand genommen oder ein neuer Termin angekündigt worden wären.

¹⁷ PUK, „PUK-KDP Higher Coordination Committee Meeting“, 13. September 1999

¹⁸ Final Statement on the Joint Meeting Between the KDP and PUK, 25. Oktober 1999

¹⁹ Im PUK-kontrollierten Gebiet wurde 1993 eine regionale Regierung unter Premierminister Kosrad Resul gebildet. Sie ist eine Koalition bestehend aus PUK, Kurdistan Toilers Party, Kurdistan Socialist Democratic Party, Conservative Party und Islamic Movement in Kurdistan sowie einigen Parteilosen. Zur aktuellen regionalen Regierung im DPK-kontrollierten Gebiet siehe weiter unten in diesem Abschnitt.

Eine gewisse Hoffnung auf einen neuen Effort beim Aufbau lokaler Strukturen wenigstens im DPK-kontrollierten Teil Nordiraks weckten die Resolutionen des 12. Kongresses der DPK, der vom 6.-14. Oktober 1999 in Erbil stattfand. So wurde beschlossen, freie Gemeindewahlen abzuhalten – freilich ohne Angabe eines Zeitplans –, einen Verwaltungsgerichtshof und einen Beamtenchaftsausschuss zu schaffen sowie ein Administrativ- und Finanzmonitoring für wichtige Behörden und Komitees einzuführen. Der Kongress nahm überdies den Vorschlag zur Schaffung eines Arbeits- und eines Sozialministeriums an.²⁰ Wann und ob diese Absichten in die Tat umgesetzt werden, ist bis dato noch offen. Als erstes konkretes Resultat aus den Beschlüssen des Parteikongresses wurde Nechirvan Barzani am 24. November 1999 vom Parlament des DPK-kontrollierten Gebietes mit der Bildung einer Regierung beauftragt und am 27. November 1999 vom Ministerrat zum Premierminister ernannt.²¹

Die PUK reagierte auf die neuentfalteten Aktivitäten der DPK ihrerseits damit, dass sie Ende November 1999 beschloss, in Suleymaniyah einen Kassationsgerichtshof einzurichten und Jalal Talabani zum „Führer der kurdischen Region“ zu erklären.²² Diese Schritte wurden von der DPK umgehend als „illegal“ bezeichnet sowie als weitere Schranken für den Friedensprozess in Nordirak und die Umsetzung des Washingtoner Abkommens taxiert.²³ Die PUK rechtfertigte sie damit, dass der bisher bestehende Kassationsgerichtshof von Erbil sämtliche Angelegenheiten, die PUK-kontrolliertes Gebiet betroffen hätten, absichtlich verschleppt habe; die Ernennung Jalal Talabanis zum „Führer der kurdischen Region“ rühre daher, dass die PUK seit jeher mit dem Beschluss der Kurdistan Front im Jahre 1992, dass ein „Führer der kurdischen Befreiungsbewegung“ zu wählen sei, nicht zufrieden gewesen sei, weshalb man nun habe Klarheit schaffen wollen.²⁴ Jalal Talabani selbst rechtfertigte seine Ernennung damit, dass er sich gezwungen gesehen habe, diese Rolle zu übernehmen, um damit das Vakuum zu füllen, das aufgrund des Fehlens eines gemeinsamen Parlaments bestehe, und um die Verantwortlichkeiten zu umreißen.²⁵

Die PUK liess überdies verlauten, dass am 3. Februar 2000 in ganz Nordirak Gemeindewahlen stattfinden würden.²⁶ Ob dieser Termin jedoch auch der DPK genehm ist und eingehalten werden kann, erscheint unter den gegebenen Umständen mehr als fraglich.

Die Ende November angekündigte, neugebildete Regierung des DPK-kontrollierten Gebietes wurde am 20. Dezember 1999 vorgestellt. Laut DPK sind darin – neben der DPK – auch die Assyrische Demokratische Bewegung, die Islamische Union, die Unabhängige Labour Partei Kurdistans und die Turkmenische Kulturgesellschaft vertreten.²⁷ Die Assyrer zeigten sich hocheifrig, dass zwei der Minister Assyrer sind, was beweise, dass der DPK und Nechirvan Barzani klar daran gelegen sei, die Assyrer einzubeziehen und

²⁰ Final Statement of the 12th Congress of the Kurdistan Democratic Party, 19. Oktober 1999

²¹ Turkish Daily News, „Nechirvan Barzani Officially Asked to Form Iraqi Kurdish Government“, 30. November 1999; Radio Free Europe, „Nechirvan Barzani New Premier of KRG“, 4. Dezember 1999

²² The Kurdistan Observer, „PUK Defends Declaring Mr. Talabani Leader of the Kurdish Region“, 5. Dezember 1999

²³ KDP Europe, „KDP Expresses Regret at PUK’s Decision to Partition the Judiciary in Iraqi Kurdistan“, 2. Dezember 1999

²⁴ The Kurdistan Observer, „PUK Defends ...“, a.a.O.

²⁵ Kurdistan Newline, „Talabani: Peace Overture and Stern Warning to Terrorists“, 23. Dezember 1999

²⁶ Kurdistan Newline, 18. November 1999

²⁷ Pressemitteilung der DPK „Formation of a New Regional Government in Iraqi Kurdistan“, 20. Dezember 1999

die historischen Beziehungen zwischen den beiden Völkern zu stärken.²⁸ Die Turkmenen hingegen bezeichneten es als unwahr, dass sie im neuen Kabinett vertreten seien. Sie seien zwar angefragt worden, die DPK habe jedoch ihre Antwort nicht abgewartet und ohne weiteres die neue Regierung gebildet und vorgestellt. Deshalb repräsentierte diese neue Regierung die Turkmenen nicht; sie werde einzig die in Kurdistan bestehende Kluft vertiefen und stehe überdies nicht im Einklang mit dem Washingtoner Abkommen.²⁹ Die PUK reagierte weitaus moderater, indem Jalal Talabani lediglich erklärte, man hoffe nach der Regierungsneubildung auf eine Normalisierung in den Städten Kurdistans, so dass eine Zusammenarbeit und die Bildung einer gemeinsamen Regierung möglich werde.³⁰

Zusammenfassend sind die bisher errichteten Institutionen eher als ein administratives Skelett zu bezeichnen denn wirklich funktionsfähig. Mit dem jüngsten Beschluss der PUK, einen eigenen Kassationsgerichtshof aufzubauen, ist die letzte gemeinsame Institution der beiden Einflussgebiete – das Gerichtswesen – verloren gegangen. Überdies gibt es nach der Neubildung der Regierung im DPK-kontrollierten Gebiet keinerlei Anzeichen, dass so bald eine gemeinsame Regierung und ein gemeinsames Parlament entstehen. Im Gegenteil: Die Kluft zwischen den beiden dominierenden Parteien scheint ebenso tief wie in den Jahren zuvor, und die im Rahmen des Washingtoner Abkommens unternommenen Anstrengungen scheinen nirgendwohin geführt zu haben. Um sich etablieren und effizient arbeiten zu können, bedürften die nordirakischen Institutionen zudem gesicherterer Verhältnisse, als sie zur Zeit in Nordirak herrschen. Eine eigentliche staatliche Herrschaftsgewalt kommt ihnen jedenfalls nicht zu, und dieses Vakuum hat negative Auswirkungen auf das geregelte Funktionieren des täglichen Lebens. Vielmehr verhält es sich so, dass sich die Administrationen von Erbil und Suleymaniyah, die der jeweiligen lokal herrschenden Partei verantwortlich sind, konkurrenzieren und mit Misstrauen belauern. Bisher liessen weder die DPK noch die PUK Vertreter der anderen Seite auf dem eigenen Territorium zu.

Regierung und Verwaltung sind offensichtlich auch nicht in der Lage, für angemessene Sicherheit zu sorgen. Dies zeigen beispielsweise die Ermordung eines Mitarbeiters des U.N. Office of Project Services (UNOPS) am 24. April 1999, die Attentate auf das Büro der U.N. Food and Agriculture Organization (FAO) in Erbil, auf ein Fahrzeug des World Food Programme (WFP) in Dohuk, ein Granatenanschlag auf eine internationale NGO am 22. April 1999 sowie weitere Explosivanschläge in Dohuk und Erbil. Wenn Vertreter der internationalen Gemeinschaft derartigen Risiken ausgesetzt sind, liegt es auf der Hand, dass sich die einheimische Bevölkerung ebenfalls nicht auf Sicherheit verlassen kann. Insgesamt bewertet das U.N. Office of the Iraq Programme (OIP) die Sicherheitslage in den drei Provinzen Nordiraks als „zunehmend brisant“³¹.

1.4 Türkische Militärinterventionen

Seit Jahren unternimmt die Türkei regelmässig im Frühling und Herbst Aktionen gegen PKK-Kämpfer, die den Nordirak als Reduit benutzen, so auch Ende Mai 1998, im November 1998 und Mitte Mai 1999.

Obwohl die Interventionen sich in der Regel in relativ dünn besiedeltem Gebiet, nördlich von Erbil, abspielen, fordern sie jeweils nicht nur zahlreiche Todesopfer unter der un-

²⁸ Assyrian News Agency, „Barzani Unveils Iraqi Kurdistan's Fourth Cabinet“, 26. Dezember 1999

²⁹ Turkish Daily News, „Turkomans Raise Their Voices Against the Nechirvan Barzani-led Government“, 27. Dezember 1999

³⁰ Kurdistan Newline, „Talabani: Peace Overture...“ a.a.O.

³¹ U.N. Office of the Iraq Programme „Oil for Food“, Progress Report on the Implementation of the Inter-Agency Humanitarian Programme for the Northern Governorates of Dohuk, Erbil and Suleymaniyah, April 1999 (im Original: „increasingly volatile“)

beteiligten Zivilbevölkerung – so sollen es im November 1998 über 1'200 gewesen sein³² -, sondern es werden auch stets Tausende vertrieben.³³ Während ebendieser Offensive soll die türkische Armee auch Napalm-Bomben über PUK-kontrolliertes Gebiet abgeworfen haben. Eine Verifizierung der Ereignisse gestaltet sich indessen stets als sehr schwierig, da die Türkei während der Offensiven den Zugang für Beobachter und Berichtersteller verwehrt.

Die Frühlingsoffensive 1999, die bis in den Sommer hinein anhielt, wurde offenbar als notwendig erachtet, obwohl die DPK noch am 4. März 1999 gemeldet hatte, dass die Aktivitäten der PKK in Nordirak beträchtlich zurückgegangen seien und die Sicherheitslage in DPK-kontrolliertem Gebiet „nicht mit der Situation vor einem Jahr zu vergleichen“ sei.³⁴

Im August 1999 und erneut am 6. September 1999 rief Abdullah Öcalan die PKK-Kämpfer auf, die Türkei zu verlassen. Viele von ihnen scheinen sich auf nordirakisches Gebiet zurückgezogen zu haben, was von der DPK jedoch bestritten wurde: Es habe keine neuen Bewegungen von PKK-Kämpfern über die türkisch-nordirakische Grenze gegeben, und ohnehin halte sich nur eine unbedeutende Zahl PKK-Kämpfer in Nordirak auf.³⁵ Dennoch muss die Türkei die Anzahl als bedeutend genug eingeschätzt haben, um am 27. September 1999 eine neuerliche Intervention zu starten, an der auch DPK-Truppen beteiligt gewesen sein sollen.³⁶ Letzteres wurde von der DPK umgehend dementiert.³⁷ Die DPK soll sogar so weit gegangen sein, dass sie habe verlauten lassen, es habe keinerlei türkische Intervention gegeben und es fänden keine Kämpfe statt.³⁸ Tatsache ist jedoch, dass türkische Truppen, unterstützt von Einheiten der DPK, Ende November/Anfang Dezember 1999 einen neuen Vorstoss auf nordirakisches Gebiet lancierten³⁹; schwere Kämpfe fanden in der Region von Metina, Haftanin und Zakho statt.⁴⁰ 20'000 türkische Soldaten sowie „2'000 kurdische Kämpfer...“, die mit der Türkei verbündet seien⁴¹ sollen daran beteiligt gewesen sein. Auch bei diesem Vorstoss wurde von den türkischen Einheiten eine Anzahl irakischer Kurden erschossen, die der Kollaboration mit der PKK verdächtigt wurden; infolge der Kampfhandlungen sollen ganze Dörfer von der Bevölkerung verlassen worden sein.⁴² Osman Öcalan, ein Mitglied des Präsidialrats der PKK, liess verlauten, dass nicht nur DPK-, sondern auch PUK-Einheiten in die Kämpfe involviert seien, nachdem die PUK von der DPK 80 Mio. \$ als Anreiz erhalten habe.⁴³ Diese Aussagen wurden von der PUK umgehend dementiert und als „jeder Grundlage entbehrend“ zurückgewiesen; die PUK habe weder Truppen in der fraglichen Region stehen noch 80

³² Human Rights Watch, World Report 1999. Iraq – Human Rights Developments in Iraqi Kurdistan

³³ In der November-Offensive 1998 mussten über 600 Familien aus der Kampfzone fliehen. Siehe CICR, Rapport d'activité 1998, Genève 1999, S. 292

³⁴ RFE/RL Iraq Report, a.a.O. (im Original: „incomparable to the situation a year ago“)

³⁵ Radio Free Europe, „PKK Migration Complicates Peace in Northern Iraq“, 9. September 1999

³⁶ Reuters, „Turkish Forces Pound Kurd Rebels in Iraq“, 29. September 1999

³⁷ AFP, „KDP Denies Fighting Alongside Turkish Army“, 2. Oktober 1999

³⁸ The Kurdistan Observer, „Daybreak on the Kurdish Horizon“, 10. Oktober 1999

³⁹ Özgür Politika, „Clash in the South Operation“, 27. November 1999

⁴⁰ Reuters, Turkish Kurd PKK say they are Fighting Iraqi Kurd Group, 29. November 1999

⁴¹ Neue Zürcher Zeitung, „Türkische Intervention gegen Kurden im Nordirak“, 29. November 1999

⁴² The Kurdistan Observer, „Turkish Army Kills Iraqi Kurds in Northern Iraq“, 3. Dezember 1999

⁴³ in einem Interview mit MEDYA-TV am 27. November 1999, zitiert in: The Kurdistan Observer, „KDP and PUK are at war against the PKK Forces“, 28. November 1999

Mio. \$ von der DPK erhalten.⁴⁴ Zumindest eine gewisse Distanzierung der PUK von der PKK wird jedoch aus jüngsten Vorkommnissen erkennbar: Die PUK soll die Zeitung „Welat“, ein Kulturzentrum sowie ein Spital in Suleymaniyah geschlossen haben, weil diese alle enge Verbindungen mit der PKK unterhielten.⁴⁵ Auch Äusserungen Jalal Talabani weisen in die gleiche Richtung: Die PKK könne nicht einerseits Friede für Türkisch-Kurdistan fordern, andererseits aber Krieg nach Irakisch-Kurdistan tragen; die PUK sei nicht in der Lage, Militärlager oder ein politisches Hauptquartier der PKK in Irakisch-Kurdistan offen zu unterstützen, und überdies erlaubten die besonderen Umstände in Kurdistan nicht, dass die PUK der PKK helfe, auch wenn sie es wollte.⁴⁶

2 Menschenrechtslage

Im Unterschied zum zentralstaatlich kontrollierten Irak existieren in Nordirak mehrere legale politische Parteien, soziale und kulturelle Organisationen. Über die letzten sechs Jahre hinweg, und insbesondere 1998, sind zahlreiche Zeitungen gegründet worden. Es existieren auch Radio- und Fernsehsender⁴⁷. Ihre Freiheit, die auch Kritik an den regionalen kurdischen Behörden zulässt, ist beträchtlich, obwohl vermerkt werden muss, dass die meisten Journalisten von den verschiedenen politischen Organisationen beeinflusst oder kontrolliert werden.

Trotz dieser zum Teil positiven Entwicklungen ist die Einhaltung der Menschenrechte in Nordirak nicht gesichert. Sowohl der DPK als auch der PUK wird eine breite Palette von Menschenrechtsverletzungen an tatsächlichen oder vermeintlichen Angehörigen der jeweils anderen Partei sowie anderer Gruppierungen vorgeworfen: willkürliche Verhaftungen, Folter und Misshandlung von Häftlingen, Vertreibungen, extralegale Hinrichtungen.⁴⁸ Die irakische Gesetzgebung von vor 1991 ist in Nordirak nach wie vor in Kraft, was nicht zur Förderung der Einhaltung der Menschenrechte beiträgt. Der 12. Parteikongress der DPK hat zwar beschlossen, dass ein Menschenrechtszentrum gegründet werde⁴⁹; ob dieses aber substantiell zur neutralen Berichterstattung und insgesamt zur Verbesserung der Menschenrechtslage beitragen kann, erscheint umso fraglicher, als es unter direkter Supervision von Massoud Barzani stehen soll.

In der Folge des Abkommens von Washington wurde zwar eine unbekannte Anzahl politischer Gefangener als vertrauensbildende Massnahme freigelassen. Die anhaltenden Diskussionen der DPK und der PUK über dieses Problem lassen jedoch den Schluss zu, dass auf beiden Seiten immer noch Angehörige der anderen Partei in Haft sitzen. Über die Zustände in den Gefängnissen liegen keine detaillierten Informationen vor. Immerhin konnte das IKRK im Jahre 1998 in 35 Hafteinrichtungen 98 Besuche absolvieren und dabei 1'516 Personen besuchen, die sich aus „Sicherheitsgründen“ oder im Zusammenhang mit den Rivalitäten zwischen den beiden Kurdenparteien in Haft befanden.⁵⁰

⁴⁴ The Kurdistan Observer, „PUK Denies it has Participated in the Fight against PKK“, 3. Dezember 1999

⁴⁵ Özgür Politika am 23. November 1999, zitiert bei Radio Free Europe, „Intra-Kurdish Struggles Continue“, 4. Dezember 1999

⁴⁶ Talabani in einem Interview mit Sahar TV, zitiert in verschiedenen kurdischen Medien, 7. Dezember 1999

⁴⁷ Die DPK unterhält den Sender KTV in Salahuddin; die PUK verfügt seit dem 1. Januar 2000 über den Sender KurdSat in Suleymaniyah.

⁴⁸ Human Rights Watch, a.a.O. 1998

⁴⁹ Final Statement of the 12th Congress of the Kurdistan Democratic Party, 19. Oktober 1999

⁵⁰ CICR, a.a.O., S. 293

Die Bewegungsfreiheit zwischen den PUK- und den DPK-kontrollierten Gebieten ist immer noch stark eingeschränkt; zur Überschreitung der Demarkationslinie ist eine Sonderbewilligung nötig, so dass fast nur Delegationen und Geschäftsleute mit guten Beziehungen reisen können. Die Grenzlinie ist bestückt mit bewaffneten Checkpoints.

In den DPK-kontrollierten Gebieten sind indessen nicht nur PUK-Angehörige Risiken ausgesetzt, sondern auch Mitglieder anderer politischer Gruppierungen und Organisationen. So berichtet Amnesty International, dass wiederholt Mitglieder und Anhänger der Irakischen Kommunistischen Arbeiterpartei (IWCP) von der DPK politisch verfolgt worden seien⁵¹, wie beispielsweise sechs IWCP-Männer, die im April 1999 festgenommen wurden, weil sie Flugblätter verteilt hatten, die das Verhalten der kurdischen Verwaltung gegenüber aus Kirkuk Vertriebenen kritisierten. Die sechs seien vom Sicherheitsdienst der DPK unter Folter verhört worden und sollen sich im Juni 1999 immer noch in Haft befunden haben.⁵² Zu Zwischenfällen zwischen IWCP und DPK-Milizen war es bereits anlässlich der Verhaftung von Abdullah Öcalan gekommen: Während in PUK-kontrollierten Gebieten offenbar ungehindert Protestkundgebungen stattfinden konnten, wurden eine ebensolche Demonstration in Erbil aufgelöst und die IWCP-Büros von DPK-Milizen besetzt und geschlossen.⁵³ Das Gesuch der IWCP um offizielle Zulassung der Partei und Druckerlaubnis für ihre Zeitung „Bo Pishawa“ wird von den DPK-Behörden seit über einem Jahr nicht beantwortet.⁵⁴

Die International Federation of Iranian Refugees (IFIR) meldet ähnliche Probleme: Am 30. Mai 1999 wurden ihr Vertreter des Zweigbüros Erbil und ein Vorstandsmitglied wegen „illegaler Aktivitäten“ von der DPK festgenommen. Die IFIR betont, der wahre Grund für die Festnahme sei gewesen, dass die IFIR-Aktivisten Proteste der iranischen Flüchtlinge gegen ihre unzulänglichen Lebensbedingungen und ihre Behandlung als Spielball organisiert hätten.⁵⁵ Die beiden Aktivisten wurden wenige Tage später freigelassen. Weiter berichtet die IFIR über die Schliessung des Büros der Independent Women's Organization (IWO) sowie der Union of the Unemployed in Kurdistan (UUK). Gleichzeitig sei die Publikation der IWO, Yaksany, verboten worden. Zahlreiche AktivistInnen seien verhört und verhaftet, einige gefoltert worden. Die IFIR beschuldigte in diesem Zusammenhang die DPK, eine Atmosphäre von Angst und Terror zu schaffen und bezeichnet sie als „brutal chauvinistic“.⁵⁶ Das Gesuch der IWO, die bis dahin legal gewesen war, um eine neue Lizenz wurde am 28. April 1999 vom Innenministerium in Erbil abgelehnt; seither ist sie illegal.⁵⁷

Am 17. Oktober 1999 schliesslich wurde das Gründungsmitglied der UUK und Zentralkomitee-Mitglied der Revolutionären Kommunisten, Farhad Faraj, vor seinem Haus in Suleymaniyah von Unbekannten ermordet.⁵⁸

⁵¹ vgl. auch Brief des Beauftragten der Iraqi Worker Communist Party - Abroad Organization, Saman Karim, vom 4. August 1999 an die norwegische Regierung

⁵² Amnesty International, Urgent Action, Extra 67/99, MDE 14/04/99

⁵³ Omar Sheikhmous, „Intra-Kurdish Relations of Kurds of Iraq with Kurds of other Parts of Kurdistan. Paper Presented at Awadani Conference on Iraqi Kurdistan“, Berlin, 9-10 April 1999

⁵⁴ Brief des Beauftragten der Iraqi Worker Communist Party, a.a.O.

⁵⁵ IFIR, Press Release, Defend Refugee Activists Detained in Iraqi Kurdistan, 1. Juni 1999

⁵⁶ IFIR, Protest the Kurdish Democratic Party of Iraq's Violations of Human Rights in Iraqi Kurdistan, 18. Juni 1999

⁵⁷ Brief des Beauftragten der Iraqi Worker Communist Party - Abroad Organization, Saman Karim, vom 4. August 1999 an die norwegische Regierung

⁵⁸ Kurdish Media, Kurdish political activist assassinated in Suleymaniyah, 26. Oktober 1999. Gerüchten zufolge geht dieser Mord auf das Konto der Islamischen Bewegung Kurdistans (IMIK).

Zunehmende Gefahr für die Einhaltung der Menschenrechte geht im weiteren von islamistischen Gruppierungen aus, die in beiden Teilen Nordiraks aktiv sind.⁵⁹ Im Juni 1998 steckten sie 110 Damenkleidergeschäfte in Erbil in Brand, da diese „religiös illegale“ Kleider verkauft und bewirkt hätten, dass der Markt voller Frauen sei. Wiederholt waren im Laufe des Jahres 1999 auch zahlreiche Geschäfte, die Alkohol verkauften, und Coiffeurgeschäfte Ziel von Bomben- und Brandanschlägen.⁶⁰ Weiter forderte eine Auseinandersetzung über die Rechte der Frauen zwischen Angehörigen der IWCP und der Islamischen Liga zwei Tote. Allein im September/Oktober 1999 sollen laut IWCP islamistische Gruppierungen sowohl in Erbil als auch in Suleymaniyah insgesamt acht Personen – meist Mitglieder linksgerichteter Parteien – umgebracht und mehrere Bombenanschläge begangen haben. Zwei weitere Anschläge, einer davon mit Todesfolge, wurden im Dezember 1999 in Suleymaniyah auf zwei demokratisch gesinnte, progressiv denkende Intellektuelle unternommen.⁶¹ Nach diesen Anschlägen liess Jalal Talabani verlauten, dass diejenigen, die in PUK-kontrolliertem Gebiet unter dem Deckmantel des Islams kriminelle Akte gegen Schriftsteller, Lehrende und Denker unternähmen, verfolgt würden. Die Identität der Täter sei bekannt, und sie würden für ihre Verbrechen zur Rechenschaft gezogen.⁶² Die IWCP zeigt sich hingegen überzeugt, dass die DPK und die PUK für dieses Vorgehen der Islamisten „grünes Licht“ gegeben und diesen einen Anteil an der Macht, den Behörden und der Regierung versprochen hätten.⁶³ In einem gemeinsamen Appell äussern mehrere Parteien und Organisationen deutlich: „Diese ganzen Geschehnisse fanden vor den Augen der in Kurdistan herrschenden Parteien statt, aber diese zeigten keine Reaktion.“⁶⁴

Immer wieder werden auch Vorwürfe an die PKK erhoben, sie begehe in Nordirak zahlreiche Menschenrechtsverletzungen. So haben PKK-Angehörige in eher abgelegenen Gegenden der Provinzen Dohuk und Erbil ansässige Einwohner getötet und aus den Dörfern vertrieben, um sich eine territoriale Basis zu schaffen.⁶⁵ Die DPK ihrerseits, die das türkische Vorgehen gegen die PKK zu unterstützen pflegt, soll im Mai 1998 PKK-Mitglieder und sie unterstützende Zivilisten, namentlich in Erbil, exekutiert haben.

⁵⁹ Gemäss der Iraqi Worker Communist Party sollen die islamistischen Gruppierungen vom Iran unterstützt werden, mit dem Ziel, eine dritte politische Kraft in Nordirak aufzubauen. Sie sollen in der Gegend von Halabja 10'000 Mann unter Waffen haben und beanspruchen die Kontrolle über ganz Nordirak.

⁶⁰ Brief des Beauftragten der Iraqi Worker Communist Party, a.a.O.

⁶¹ verschiedene kurdische Medien, 13. Dezember 1999

⁶² Al-Zaman, zitiert in: The Kurdistan Observer, „Talabani: We Will Stop Terrorism Against Democratic Freedoms“, 18. Dezember 1999, und in: Kurdistan Newsline, „Talabani: Peace Overture...“, a.a.O.

⁶³ Iraqi Worker Communist Party – Abroad Organization, „Expansion of Terrorism, Assassinations and Explosions in Kurdistan (Iraq). A Response to the Lies of ‚Kurdistan is a safe zone‘“, 23. Oktober 1999

⁶⁴ „An Appeal of Eight Organizations to Deter Terrorism and Assassinations in Kurdistan“, 1. November 1999, signiert von Suleymaniyah Committee of the Worker Communist Party of Iraq, Suleymaniyah Cener of Kurdistan Toilers Party, The Youth Union of Kurdistan Laborers – Suleymaniyah Branch, The Women Union of Kurdistan Laborers – Suleymaniyah Branch, Independent Women Organization, The Women Shelter in Kurdistan, The Children Center in Kurdistan, The Teachers Organization in Kurdistan. (im Original: „The whole happenings have been taken place in front of the ruling parties in Kurdistan but no reaction has appeared.“)

⁶⁵ U.S. Department of State, Iraq Country Report on Human Rights Practices for 1998, 26. Februar 1999

3 Frauen

Die Frauen Nordiraks befinden sich in einer besonders schwierigen Situation. Viele haben in den letzten Jahren voller Krieg, Zerstörung, Flucht und Elend Traumata erlitten. Viele mussten zusehen, wie ihre Kinder oder Ehemänner getötet wurden. Frauen mit psychischen Problemen haben in der kurdischen Gesellschaft einen schweren Stand, da ihre Schwierigkeiten als persönliches Scheitern und Geisteskrankheit wahrgenommen werden. Ihre Familien fürchten, in Verruf zu geraten, und versuchen die Situation mit Drohungen und Strafen, im schlimmsten Falle durch Verstossung der Frauen, zu kontrollieren. Weiter wissen viele Frauen auch heute nicht, ob ihre verschleppten Männer noch am Leben sind. In diesem Fall ist ihnen eine erneute Heirat untersagt. Witwen, die intern vertrieben wurden, ist eine Rückkehr in ihr Heimatdorf häufig nicht möglich, weil ihr Erbanspruch auf das Land und das Haus des verstorbenen Ehemannes nicht anerkannt wird. Benachteiligt werden Frauen auch im Strafrecht: Gemäss der immer noch gültigen irakischen Gesetzgebung und Rechtspraxis sitzen Frauen Haftstrafen anstelle männlicher Familienangehöriger ab.

Die Hoffnungen der Frauen auf mehr Partizipationsmöglichkeiten und eine Liberalisierung der Gesellschaft wurden in dem Masse zerstört, wie sie abhängig von Subsistenzwirtschaft und Hilfslieferungen sind. Ihre soziale Rolle als Hausfrauen ist zementiert; Erwerbstätigkeit ist nach wie vor fast nur möglich als unterbezahlte Tagelöhnerinnen in der Landwirtschaft. Lediglich einige wenige Frauen finden in den Städten Arbeit in der Verwaltung. Auch am politischen Leben haben die Frauen wenig teil: Weder spielen sie in den Parteien und Verwaltung eine nennenswerte Rolle noch konnten sie ihre Anliegen und Forderungen auf die Agenda der massgeblichen Parteien setzen. An diesen Feststellungen ändert vorerst auch der Umstand wenig, dass die DPK den Frauenanteil unter den Teilnehmenden am 12. Parteikongress im Oktober 1999 auf acht Prozent bezifferte und dass der Kongress die Wichtigkeit der Rolle und der aktiven Beteiligung von Frauen in den Parteiaktivitäten, den Behörden und Institutionen betonte.⁶⁶ Das Bewusstsein gegenüber Frauenrechten ist im allgemeinen immer noch sehr niedrig.

Frauen leiden auch anhaltend unter repressiven Moralvorstellungen. Das Gesetz über „moralische Vergehen“ – ebenfalls ein Erbstück aus der Zeit vor 1991 – spricht den männlichen Familienangehörigen volle rechtliche Autorität über ihre Frauen, Schwestern und Töchter zu. Diese rechtliche Autorität lässt extreme körperliche Bestrafungen und sogar Mord an den Frauen zu. Zwischen 1993 und Anfang 1998 wurden nachweislich über 100 Frauen von männlichen Angehörigen umgebracht; rund 60 Frauen begingen in derselben Periode Selbstmord – in der Regel durch Selbstverbrennung – infolge von familiären oder Ehekonflikten.⁶⁷

4 Minderheiten

Insbesondere die DPK betonte wiederholt Toleranz und Respekt für kulturelle und religiöse Minderheiten und sicherte diesen entsprechende Rechte zu.⁶⁸ Dieser Umstand täuscht jedoch nicht darüber hinweg, dass immer wieder Meldungen über Übergriffe an AssyrerInnen und TurkmenInnen oder deren Institutionen bekannt werden.

⁶⁶ Final Statement of the 12th Congress of the Kurdistan Democratic Party, 19. Oktober 1999

⁶⁷ siehe Website der Independent Women's Organization Iraqi Kurdistan, http://members.xoom.com/_XOOM/icpo/wom/index.html, wo die Fälle im einzelnen aufgelistet und beschrieben sind.

⁶⁸ zuletzt anlässlich des 12. Parteikongresses, siehe Final Statement of the 12th Congress of the Kurdistan Democratic Party, 19. Oktober 1999

4.1 Assyrer

Ende 1998/Anfang 1999 wurden in Erbil mehrere Bombenanschläge gegen assyrische Privatpersonen und Einrichtungen verübt, die zwei Todesopfer und einen Schwerverletzten forderten.⁶⁹ Wer die Urheber waren, steht nicht fest; es kam bisher auch zu keinen Verhaftungen.⁷⁰ Die assyrische Seite sprach in diesem Zusammenhang davon, dass das klare Ziel darin bestehe, „Nordirak weiter von Assyriern ethnisch zu säubern und die Verbleibenden zu zwingen, sich den kurdischen politischen Zielen zu fügen.“⁷¹ Weiter zeige der Umstand, dass es keine Untersuchungen der Anschläge gegeben habe, dass entweder die DPK oder die PUK dahinter stecken müssten.⁷²

Beunruhigung in der assyrischen Gemeinschaft rief namentlich im Mai 1999 das Verschwinden einer jungen Frau hervor, die einen Monat später tot aufgefunden wurde. Auch in diesem Fall unterblieb eine Untersuchung, und die Umstände führten zur Vermutung, dass ein hoher DPK-Funktionär in den Mord verwickelt sei. Die assyrische Seite erhob erneut den Vorwurf eines „feststehenden Musters von Komplizentum der kurdischen Behörden bei Angriffen auf Assyrer in den nordirakischen Provinzen. Die meisten Assyrer in Irak sind skeptisch, ob die kurdischen Behörden diese kurdischen Angreifer auf assyrische Opfer jemals ermitteln, verhaften oder sogar bestrafen werden, insbesondere wenn der Angreifer politische Verbindungen hat.“⁷³

Während seit 1991 Primarschulunterricht in assyrischer Sprache zugelassen ist, wurde die entsprechende Erlaubnis für den Sekundarschulunterricht nicht erteilt. Ab 1. Oktober 1998 sollen assyrische Sekundarschüler den Unterricht nur in kurdischer Sprache besuchen können.⁷⁴ Dies wurde von den regionalen Behörden jedoch dementiert⁷⁵; sowohl PUK als auch DPK erklärten, sie hätten davon keine Kenntnis.⁷⁶

Assyrische Quellen erheben weiter den Vorwurf, dass bewaffnete Kräfte der DPK immer wieder Blockaden gegen assyrische Dörfer errichteten und damit die Versorgung unterbänden. Immer wieder komme es vor, dass DPK-Kräfte von Assyriern Waren und Hilfsgüter beschlagnahmten. Betroffen von diesen Einschüchterungsversuchen seien insbesondere acht rein assyrische Dörfer in der Region Nahla: Merokeh, Belmat, Khalilaneh, Hizaneh, Jouleh, Chameh Chale, Rabatkeh und Kash Kawa. Die Proteste der UNO und des IKRK zeigten wenig Wirkung. Zu einem besonders gravierenden Vorfall sei es am 27./28. August 1999 gekommen, als bewaffnete DPK-Kräfte das Dorf Kash Kawa beschossen hätten und in den Ort eingedrungen seien. EinwohnerInnen seien mitten in der Nacht aus ihren Häusern gejagt und zusammengetrieben worden; zwei Männer seien schwer zusammengeschlagen worden. Die DPK-Kräfte hätten den Übergriff damit ge-

⁶⁹ AINA, Terror Campaign Against Assyrians in Northern Iraq, 17. Januar 1999

⁷⁰ U.S. State Department, Annual Report ... Religious Freedom, a.a.O.

⁷¹ AINA, Terror Campaign..., 17. Januar 1999 (im Original: „to further ethnically cleanse northern Iraq of Assyrians and to force the remaining Assyrians to acquiesce to Kurdish political objectives.“)

⁷² ebenda

⁷³ AINA, Assyrian Woman Murdered in North Iraq, 19. Juni 1999 (im Original: „well-established pattern of Kurdish authority complicity in attacks against Assyrians in the northern Iraqi provinces. Most Assyrians in Iraq are skeptical that the Kurdish authorities will ever investigate, capture or let alone punish these Kurdish assailants on behalf of their Assyrian victims especially if the assailant is politically connected.“)

⁷⁴ AINA, Future of Assyrian Schools in Northern Iraq, 20. Oktober 1998

⁷⁵ U.S. Department of State, a.a.O.; U.S. Department of State, Annual Report on International Religious Freedom for 1999: Iraq, 9. September 1999

⁷⁶ AINA, KDP and PUK Deny Knowledge of School Situation, 16. Dezember 1998

rechtfertigt, dass die EinwohnerInnen von Kash Kawa im Verdacht stünden, die PKK zu unterstützen, was jedoch in keiner Weise zutrefte.⁷⁷

Insgesamt hat das Abkommen von Washington offenbar wenig für die assyrische Gemeinschaft Nordiraks bewirkt. Sie sieht in ihrer aktuellen Situation sogar kaum einen Unterschied zur Kontrolle durch Bagdad.⁷⁸ Immer noch seien Assyrer Bombenkampagnen ausgesetzt, und es werde eine Politik der „ethnischen Säuberung“ gegen sie betrieben. Ermordungen von Assyrern durch kurdische Täter blieben ohne Ermittlungen und Bestrafung. Die kurdischen Behörden und ihre Parteigänger würden historisch-assyrisches Land enteignen. Assyrische Kirchen, Klöster und der Klerus würden angegriffen. Nicht nur gebe es Restriktionen für den Gebrauch des Assyrischen als Unterrichtssprache, sondern die Gemeinschaft als Ganzes werde nicht als Ethnie anerkannt und lediglich als „kurdische Christen“ bezeichnet.⁷⁹ Auch wird die Überzeugung geäußert, dass „die ‚Sicherheitszone‘, die dazu bestimmt war, die Menschen vor den Verheerungen durch die Zentralregierung zu schützen, den Kurden in Tat und Wahrheit einen Freibrief ausgestellt hat, die Assyrer Nordiraks zu Opfern zu machen.“⁸⁰

All diesen schweren Vorwürfen hielt Massoud Barzani erst kürzlich entgegen, dass „unsere Minderheiten innerhalb der gesetzlichen Grenzen frei in den Genuss ihrer Rechte kommen“, dass sowohl Assyrer als auch Turkmenen die Schulen in ihrer eigenen Sprache besuchen könnten, dass sie ihre eigenen Parteien hätten und Einsitz ins Parlament nähmen.⁸¹

4.2 Turkmenen

Zahlreiche Quellen berichteten im August 1998 von Kämpfen zwischen Kurden und Turkmenen in Erbil. Ursache der Zwischenfälle war anscheinend, dass etliche Büros turkmenischer politischer und kultureller Organisationen von den Behörden geschlossen und von DPK-Kämpfern angegriffen wurden. Darüber, wer schliesslich die Verantwortung für den Ausbruch der Gewalttätigkeiten trug, gehen die Versionen auseinander: Die kurdischen Behörden gaben an, sie hätten die Büros geschlossen, um den Ausbruch spontaner Gewalt zu verhindern. Demgegenüber äusserte die turkmenische Seite, dass die Gewalt von den kurdischen Behörden ausgegangen und Teil der gegen sie gerichteten „ethnischen Säuberung“ durch die DPK sei. Anfang September 1998 erlaubte die DPK die Wiederöffnung der Büros und entrichtete Kompensation für die angerichteten Schäden. Seither scheinen sich die Beziehungen zwischen Turkmenen und DPK etwas entspannt zu haben.⁸²

⁷⁷ AINA, Kurds Blockade Eight Assyrian Villages, 16. Oktober 1999

⁷⁸ RFE/RL Iraq Report, a.a.O. (im Original: „being little different than if they were under Baghdad’s direct control“)

⁷⁹ AINA, Life for Assyrians in Northern Iraq Anything But Normal, 19. Februar 1999

⁸⁰ AINA, Assyrian Woman..., 19. Juni 1999 (im Original: „...the ‚Safe Heaven‘ designed to protect people from the ravages of the central government has in fact provided the Kurds license to victimize the Assyrians in northern Iraq.“)

⁸¹ Radio Free Europe, „Barzani on Baghdad, PKK, PUK, Assyrians and Turkmens“, 10. September 1999 (im Original: „...our minorities are enjoying their rights freely within the bounds of the law...“)

⁸² Human Rights Watch, a.a.O. 1999

5 Wirtschaft, Versorgungslage, Minengefahr

In den von der DPK kontrollierten Gebieten bildet der Treibstoffexport in die Türkei die hauptsächliche Einkommensquelle und hat in den vergangenen Jahren für einen gewissen wirtschaftlichen Aufschwung gesorgt. In den PUK-kontrollierten Gebieten, die daran nicht teilhatten, blieb die wirtschaftliche Entwicklung dagegen klar zurück. Für ganz Nordirak kann indessen nicht übersehen werden, dass der Aufbau einer eigenständigen Wirtschaft von der internationalen Gemeinschaft wenig unterstützt wurde. Statt dessen entwickelte sich eine Ökonomie, die hauptsächlich auf Klientelwirtschaft und lokale Beziehungen aufbaut. Nach wie vor sind an die 90 Prozent der städtischen Bevölkerung arbeitslos.

Obwohl der Treibstoffhandel infolge der seit 1991 verhängten Sanktionen gegen Irak an sich illegal ist, drückt die internationale Gemeinschaft beide Augen zu; in den vergangenen Jahren soll er jedenfalls ein jährliches Volumen von rund 300 Mio. Dollar erreicht haben. Zeitweilig – so im Frühling 1999 – ging er drastisch zurück, weil einerseits die Türkei die Zahl der die Grenze überquerenden Kleinlastwagen senkte und andererseits der Irak weniger Treibstoff nach Nordirak lieferte. Beobachter nahmen an, dass damit anscheinend verhindert werden sollte, dass sich nach einer möglichen Umsetzung des Washingtoner Abkommens die Lage in Nordirak stabilisiere und dessen Unabhängigkeit Tatsache werde. Sollte dies die Absicht gewesen sein, dann ging die Rechnung auf: Die ohnehin schleppende Umsetzung des Abkommens geriet im Mai 1999 noch stärker ins Stocken als zuvor.⁸³

Infolge der massiven Präsenz internationaler Hilfsorganisationen und NGOs, namentlich seit Beginn des UN „Oil for Food“-Programms, hat sich die allgemeine Versorgungslage im Nordirak erheblich verbessert und ist besser als diejenige in den von der Bagdader Zentralregierung kontrollierten Gebieten.⁸⁴ Über diesen Fortschritten darf jedoch nicht ausser acht gelassen werden, dass der UNO-Sicherheitsrat das „Oil for Food“-Programm stets nur für jeweils drei Monate beschliesst, es grundsätzlich also jederzeit einstellen könnte. Hinzu kommt, dass das Programm zwar unter UNO-Kontrolle, aber – auch für Nordirak – nur mit Zustimmung Bagdads läuft.

Neben humanitären Hilfslieferungen gelangen alle Arten Güter, auch solche, die dem UN-Embargo unterlägen, hauptsächlich aus der Türkei in die DPK-kontrollierten und hauptsächlich aus dem Iran in die PUK-kontrollierten Gebiete. Zu betonen ist indessen, dass die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung Nordiraks nicht in der Lage ist, sich ihren Lebensunterhalt selber zu verdienen, sondern ganz oder teilweise von humanitärer Hilfe abhängig ist. Viele leben von Subsistenzwirtschaft und/oder Schmuggel. Zudem hat eine anhaltende Trockenheit dazu geführt, dass im laufenden Jahr weniger angebaut werden konnte und die Ernteerträge „drastisch zurückgegangen“ sind und rund 70 Prozent unter dem Durchschnitt liegen.⁸⁵ Als Folge davon sind die Preise vor allem für Getreide enorm gestiegen. Durch eine Maul-und-Klauenseuche-Epidemie im April/Mai 1999 hatte schliesslich auch die Viehzucht gewaltige Rückschläge zu verzeichnen.

⁸³ vgl. Abschnitt 1.1

⁸⁴ Einen Überblick über Menge und Art der Hilfsgüter gibt zuhanden des UNO-Sicherheitsrats der „Report of the Secretary-General pursuant to Paragraph 6 of Security Council Resolution 1242 (1999)“, S/1999/1162, 12. November 1999

⁸⁵ ebenda (im Original: „drastic decrease“)

5.1 Nahrungsmittel und Nonfood

In den drei Provinzen Nordiraks sind rund 3,3 Mio. der total ca. 4 Mio. EinwohnerInnen abhängig von regelmässigen Verteilungen des World Food Programme (WFP). Erwachsene erhalten Rationen bestehend aus Weizenmehl, Reis, Zucker, Pflanzenfett, weissen Bohnen, Kichererbsen oder Linsen, Tee, Salz, Milch, Seife und Waschpulver; die Rationen für Kleinkinder bestehen aus Kindernahrung, Seife und Waschpulver.⁸⁶

Eine Untersuchung der UNICEF⁸⁷ hat ergeben, dass sich der Ernährungszustand verbessert habe, der Anteil Unterernährter auf fast die Hälfte des Stands von 1994 zurückgegangen und die Kindersterblichkeit stark gesunken sei, sogar unter das Vorkriegsniveau.

5.2 Gesundheit

Die Gesundheitsversorgung weist in Nordirak einen besseren Standard auf als in den von Bagdad kontrollierten Gebieten, ist jedoch weitestgehend abhängig von internationalen Hilfslieferungen. Es existieren vier grössere Spitäler sowie eine Anzahl lokaler, kleinerer Gesundheitseinrichtungen. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) prüft zur Zeit den Bau eines Spitals in Suleymaniyah.⁸⁸ Gewährleistet ist bislang nur eine Grundversorgung; schwerwiegendere Krankheiten und insbesondere psychische Erkrankungen – darunter namentlich Posttraumatische Belastungssyndrome (PTBS) – können in den vorhandenen medizinischen Strukturen nicht behandelt werden. Ein Gefahrenpotential besteht auch im immer wiederkehrenden Ausbruch von Epidemien; so konnte eine Choleraepidemie zwischen Mai und September 1999 nur dank eines massiven Einsatzes der zuständigen UNO-Körperschaften unter Kontrolle gebracht werden.

5.3 Infrastruktur

Infolge ausbleibender Regenfälle im laufenden Jahr ist die i.w. über Wasserkraftwerke laufende Elektrizitätsversorgung kritisch. Im Frühling und Sommer 1999 gab es im Durchschnitt nur fünf Stunden pro Tag Strom, dessen Spannung zudem herabgesetzt wurde. Zur Zeit, im Herbst/Winter 1999, sind die privaten Haushalte sogar gänzlich von der Stromversorgung genommen worden; lediglich unerlässliche Dienstleistungsbetriebe erhalten während 16 Stunden pro Tag Strom.⁸⁹ Die Auswirkungen des Strommangels sind in allen Tätigkeitssektoren spürbar.

Nordirak ist nicht mehr an das nationale irakische Stromnetz angeschlossen, sondern die Elektrizität stammt aus Kraftwerken in PUK-kontrolliertem Gebiet, von denen auch die DPK-kontrollierte Region versorgt wird. Im Mai 1999 hat sich das UN-Entwicklungsprogramm dazu entschlossen, einige DPK-kontrollierte Orte mit Dieselgeneratoren zu versehen, falls die PUK die Stromlieferungen einstellen sollte – ein weiteres Indiz dafür, wie brüchig das Washingtoner Abkommen ist.

Ein zusätzliches Problem bietet die Versorgung mit sauberem Trinkwasser. Die Qualität des Trinkwassers ist stark schwankend und liegt namentlich in ländlichen Gebieten deutlich unter dem WHO-Standard. In den Städten ist zwar eine allmähliche Besserung festzustellen; auch hier – ausser in der Stadt Dohuk – entsprechen die Werte aber dem

⁸⁶ U.N. Office of the Iraq Programme „Oil for Food“, a.a.O.

⁸⁷ UNICEF, Child and Maternal Mortality Survey in Dohouk, Erbil and Al-Suleimaniyah Governorates. Preliminary Report, August 1999

⁸⁸ Report of the Secretary General, a.a.O., 12. November 1999

⁸⁹ ebenda

WHO-Standard klar nicht.⁹⁰ Die mangelhafte Wasserqualität ist vorwiegend bedingt durch die häufigen Stromausfälle und den Mangel an Chloriergeräten.⁹¹

5.4 Minengefahr

Die Gefahr von Landminen ist in Nordirak immer noch hoch, aber auch nicht explodierte Munition stellt in allen drei Provinzen ein ernsthaftes Problem dar.⁹² Viele Minen wurden während des Iran-Irak-Kriegs vor 1991 willkürlich und planlos auch in zivilen Gebieten gelegt und nicht geräumt, als die Regierungstruppen das Gebiet verliessen. Immer wieder kommt es deshalb auch heute noch zu Unfällen, bei denen ZivilistInnen getötet oder verstümmelt werden. Hinzu kommt, dass die Fortführung des Minenräumungsprogramms des UNOPS stets als gefährdet erscheint; während im September 1999 mangels Finanzen die Einstellung befürchtet werden musste, fand es nun doch eine Fortsetzung. Die Beseitigung nicht explodierter Munition durch die UNOPS ist jedoch infolge fehlender finanzieller Mittel nicht in grossem Stil, sondern nur notfallmässig möglich.

6 Flüchtlinge und intern Vertriebene

Gemäss dem U.N. Center for Human Settlement handelt es sich bei über einem Drittel der Gesamtbevölkerung Nordiraks um Flüchtlinge und intern Vertriebene. Über 500'000 davon sind von humanitärer Hilfe abhängig.⁹³

6.1 Flüchtlinge aus zentralstaatlich kontrolliertem Gebiet

Einer Schätzung des UN-Generalsekretärs zufolge sollen sich über eine halbe Million Flüchtlinge aus den zentralstaatlich kontrollierten Gebieten in Nordirak aufhalten⁹⁴. Die meisten von ihnen waren 1991 im Aufstand, der auf den Golfkrieg folgte, geflohen.

Auch 1998/99 setzte das Bagdader Regime seine Politik der Arabisierung insbesondere der Gegenden von Kirkuk und Mosul fort; ähnliche Kampagnen waren aber auch in den Distrikten Khanaqin, Makhmour, Sinjar und Sheikhan im Gange.⁹⁵ Kurdische, turkmenische, assyrische und andere nicht-arabische EinwohnerInnen dieser Städte und Gebiete wurden mit Gewalt aus ihren Häusern vertrieben und durch Arabischstämmige aus anderen Landesteilen „ersetzt“; ihre Dörfer werden zerstört und an deren Stelle neue arabische Siedlungen aufgebaut. Die Vertriebenen suchten in der Regel Schutz im Nordirak. Die Rückkehr an den Herkunftsort wurde ihnen explizit verboten und durch zusätzliche Massnahmen – Erklärung der Region Kirkuk zur Militär- und Sicherheitszone, Verminung der Region, Errichtung stark befestigter Militär-Checkpoints an den Ausfallstrassen – de facto verunmöglicht.⁹⁶

Zur Vertreibung gehören auch systematische Deportationen von Kurden, Assyrnern und Turkmenen, die im zweiten Halbjahr 1998 nach einem vorübergehenden Rückgang wieder

⁹⁰ ebenda

⁹¹ U.N. Office of the Iraq Programme „Oil for Food“, a.a.O.

⁹² ebenda

⁹³ zitiert in: Human Rights Watch, a.a.O. 1998

⁹⁴ zitiert in: U.S. Department of State, a.a.O.

⁹⁵ U.N. Commission on Human Rights, 55th session, Situation of human rights in Iraq. Report submitted by the Special Rapporteur, Mr. Max van der Stoep, E/CN.4/1999/37, 26. Februar 1999

⁹⁶ ebenda sowie RFE/RL Iraq Report, „KTV Highlights Saddam's Arabization Policy“, 13. August 1999

intensiviert wurden.⁹⁷ Diese Deportationen sind „ein alltägliches Phänomen“.⁹⁸ Im Verlauf von 1998 wurden gemäss Angaben der regionalen kurdischen Behörden allein aus der Stadt Kirkuk 394 Familien deportiert; sie siedeln heute in der Provinz Suleymaniyah. Amnesty International berichtete über Pläne des irakischen Regimes, zwischen Mitte April und Mitte Juni 1998 1'468 kurdische Familien aus der Region Kirkuk zu deportieren.⁹⁹ Im April 1999 wurden 400 kurdische und turkmenische Familien aus verschiedenen Quartieren der Stadt Kirkuk nach Nordirak deportiert¹⁰⁰; weiteren 25 kurdischen Familien aus Kirkuk sollte im September 1999 gemäss einer Weisung des lokalen Ba'ath Parteibüros dasselbe widerfahren.¹⁰¹

Die kurdischen Behörden geben weiter an, dass seit 1991 total 15'258 kurdische Haushalte – bestehend aus 90'574 Personen – allein nach Suleymaniyah deportiert wurden.¹⁰² Der UNO-Sonderberichterstatter geht von einem Total von 150'000 kurdischen Deportierten aus der Region Kirkuk aus.¹⁰³ Laut einem Vertreter der Turkmenen sollen rund 5'000 Turkmenen nach Nordirak deportiert worden sein.¹⁰⁴

Gemäss dem UNO-Sonderberichterstatter leben viele dieser vertriebenen und deportierten Familien immer noch in Zeltlagern unter extrem schwierigen Bedingungen; andere hausen in heruntergekommenen Hotels, ohne Heizung, Wasser, Elektrizität und Toiletten, mit Kartonstücken als Schlafunterlage.¹⁰⁵

6.2 Intern Vertriebene

Schätzungen zufolge wurden bis September 1998 infolge der Auseinandersetzungen zwischen der DPK und der PUK rund 120'000 Menschen innerhalb der drei Provinzen Nordiraks vertrieben.¹⁰⁶ Noch im Februar 1999, also über vier Monate nach Abschluss des Washingtoner Abkommens, schreibt das IKRK, dass viele der Vertriebenen in Zelten oder offenen, ungeheizten öffentlichen Gebäuden lebten und dass die „Situation im Gebiet für viele Vertriebene schwierig bleibt“.¹⁰⁷ Entgegen der in Washington getroffenen Übereinkunft fanden bisher jedoch noch keine Repatriierungen statt. Vielen intern Vertriebenen erscheint es offenbar zudem noch zu riskant, in ihre Heimatorte jenseits der Demarkationslinie zurückzukehren.¹⁰⁸

⁹⁷ vgl. Jerusalem Post, „Kicking out the Kurds“, 28.12.1998

⁹⁸ Max van der Stoel in einer Rede vor der UN-Generalversammlung im November 1998, zitiert in: Jerusalem Post, a.a.O. (im Original: „a daily phenomenon“)

⁹⁹ Amnesty International, Public Statement: Iraq – Expulsion of Kurdish families must stop, News Service 75/98, MDE 14/02/98, 29. April 1998

¹⁰⁰ Iraq Foundation, „Iraqi Regime Expels Kurds/Turkomen from Kirkuk“, 28. April 1999

¹⁰¹ zitiert in: PUK Bureau for International Relations, „Iraq Continues with Ethnic Cleansing Campaign“, 4. Oktober 1999

¹⁰² zitiert in: U.S. Department of State, a.a.O.

¹⁰³ Max van der Stoel in einer Rede vor der UN-Generalversammlung im November 1998, zitiert in: Jerusalem Post, a.a.O.

¹⁰⁴ zitiert in: Jerusalem Post, a.a.O.

¹⁰⁵ Jerusalem Post, a.a.O.

¹⁰⁶ ICRC News 99/05, „Northern Iraq: Assistance for several thousand displaced people“, 3 February 1999

¹⁰⁷ ebenda (im Original: „the situation in the area remains difficult for many of the displaced“)

¹⁰⁸ vgl. Neue Zürcher Zeitung, a.a.O.

Auch die türkischen Interventionen tragen immer wieder dazu bei, dass der Strom intern Vertriebener nicht abreisst.¹⁰⁹ Zu den intern Vertriebenen sind aber auch Dorfbewohner namentlich in den Provinzen Dohuk und Erbil zu zählen, die von der PKK gezwungen wurden, ihre Häuser zu verlassen. Sie suchten in den Städten und grösseren Ortschaften Zuflucht, um den Angriffen der PKK zu entgehen.¹¹⁰

6.3 Flüchtlinge aus der Südosttürkei

Rund 12'000 kurdische Flüchtlinge aus der Südosttürkei halten sich ebenfalls in Nordirak auf. Sie sind vom UNHCR als Flüchtlinge anerkannt, solange ihr Status von den lokalen nordirakischen Behörden nicht offiziell determiniert ist.

7 Fazit

7.1 Allgemeine Lage

Im Nordirak ist eine momentane, sehr labile Beruhigung der Lage eingetreten. Die Situation ist aber noch immer geprägt von politischer, rechtlicher und wirtschaftlicher Unsicherheit¹¹¹ und kann sich jederzeit ändern.¹¹² Nachhaltig beeinträchtigt wird eine politische Stabilität oder auch nur Normalisierung zudem durch die wiederholten türkischen Militärinterventionen. Insgesamt bleibt die Sicherheitslage in der Region „in hohem Masse unvorhersehbar“¹¹³.

Seit dem Abkommen von Washington kam es zwar zu keinen militärischen Konfrontationen zwischen DPK und PUK mehr. Diese Ruhe ist jedoch mit grosser Vorsicht aufzunehmen, da beide Seiten bisher kein allzu grosses Interesse bewiesen haben, das Abkommen umzusetzen. Sein Bruch liegt stets im Bereich des Möglichen, zumal beide Parteien in der Vergangenheit wiederholt wortbrüchig geworden sind, wenn es um die Verfolgung von Eigeninteressen ging. Hinzu kommt, dass insbesondere die Türkei und Iran das Abkommen als Vorstufe der – ihrerseits unerwünschten – kurdischen Unabhängigkeit kritisieren. Versuche, das Abkommen zu hintertreiben, sind daher nicht auszuschliessen. Ferner müssen die Herrschaftsgebiete der DPK und der PUK immer noch als getrennt gelten; es kann daher nicht vom Vorhandensein quasistaatlicher Strukturen in Nordirak ausgegangen werden.

Im weiteren ist der aktuelle Status Nordiraks weder definiert noch durch Anerkennung konsolidiert. Wie leicht die sogenannte „Autonomie“ wieder zunichte gemacht werden kann, hat das Bagdader Regime mit seinem Feldzug im Jahre 1996 bewiesen. Die Flugverbotszone bietet der Bevölkerung weder absoluten noch aktiven Schutz. Zudem ist die Grenze zum zentralstaatlich kontrollierten Irak nicht gesichert, sondern recht durchlässig, was zur Folge hat, dass zumindest seit 1996 die Infiltration durch die irakischen Geheimdienste beträchtlich ist. Diese Umstände tragen erheblich dazu bei, dass die

¹⁰⁹ vgl. Abschnitt 1.3

¹¹⁰ vgl. Abschnitt 2

¹¹¹ Diese Feststellung bestätigt auch der Europarat, Plan d'action pour l'Iraq, a.a.O., S. 7: „La poussée migratoire parmi les Kurdes iraqiens est due principalement à l'incertitude politique, juridique et économique.“ Zu beachten ist die Reihenfolge, in der die Migrationsfaktoren genannt werden.

¹¹² Die gleiche Einschätzung hat auch das UNHCR, Measures to Address the Problem of Iraqi Refugees in the Neighbouring Countries. A Paper for the European High Level Working Group on Asylum and Migration, Juni 1999: „The situation in northern Iraq continues to be volatile and may change at any time.“

¹¹³ UN Office of the Iraq Programme „Oil for Food“, a.a.O. (im Original: „highly unpredictable“)

Bevölkerung verunsichert ist und unter den gegebenen Umständen keine realen Zukunftsperspektiven sieht.

Schliesslich ist festzuhalten, dass es Anzeichen für ein Erstarren islamistischer Gruppen gibt, woraus sich für die Region neuartige Spannungen entwickeln. Die Aktionen der Islamisten richteten sich bisher vor allem gegen linksgerichtete politische Gruppierungen und Gewerkschaften. Beide können nicht mit einer Schutzgewährung seitens der DPK bzw. der PUK rechnen, da diese nicht in deren Interesse liegt.

7.2 Soziale Lage

Eine funktionierende Wirtschaft besteht nicht, ebensowenig ein regulärer Arbeitsmarkt. Die Arbeitslosenquote ist enorm hoch, so dass die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung von humanitären Hilfeleistungen abhängig ist. Gesundheitswesen und Infrastruktur funktionieren nur auf tiefem Niveau. Eine schwere soziale Last bedeuten auch die mehrere Hunderttausend intern Vertriebener und Vertriebener aus dem zentralstaatlich kontrollierten Irak, die grösstenteils unter lamentablen Bedingungen und häufig ohne festes Dach über dem Kopf dahinvegetieren.

7.3 Risikogruppen¹¹⁴

Angehörige oder Sympathisanten der DPK und der PUK können auf dem Territorium der jeweils anderen Partei gefährdet sein. Dies gilt insbesondere für exponierte Personen wie aktive Militärs, Angehörige der Sicherheitskräfte und andere Funktionsträger.

Angehörige der assyrischen und turkmenischen Minderheiten, Flüchtlinge aus dem Iran, Angehörige anderer kurdischer Parteien als der DPK und der PUK sowie Angehörige verschiedener anderer Organisationen können unter Übergriffen und Menschenrechtsverletzungen zu leiden haben.

Politisch oder militärisch profilierte Personen aus dem zentralstaatlich kontrollierten Irak können dem Risiko einer Verfolgung durch die DPK, die PUK oder durch in der Region aktive Agenten der Bagdader Regierung ausgesetzt sein.

Andere arabischstämmige Personen aus dem zentralstaatlich kontrollierten Irak, die bereits an ihrer Sprache leicht identifizierbar sind, können sich nicht auf den Schutz der lokalen kurdischen Behörden verlassen, da diese ihnen nicht zwingend freundlich gesinnt sind.

Personen, die tatsächlich oder vermeintlich die PKK unterstützen, können im DPK-kontrollierten Gebiet Übergriffen und Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt sein.

Frauen stellen aufgrund der geltenden gesellschaftlichen Normen und gesetzlichen Bestimmungen eine besonders verletzte Gruppe dar.

¹¹⁴ siehe hierzu auch UNHCR, Measures to Address the Problem of Iraqi Refugees..., a.a.O.

Juristische Analyse

Vorliegend wird zunächst die asylrechtliche Situation von im Nordirak verfolgten Personen untersucht und anschliessend summarisch die Frage des Nordiraks als innerstaatliche Fluchtalternative für durch das Zentralregime Verfolgte behandelt.

1 Asylrelevante Verfolgung im Nordirak

1.1 Gefährdete Personen

Asylrelevante Verfolgung aufgrund ihrer politischen Anschauungen oder ethnischen Zugehörigkeit kann gegenüber folgenden Personen vorliegen: Exponierte Personen wie aktive Militärs, Angehörige der Sicherheitskräfte und andere Funktionsträger der DPK und der PUK auf dem Territorium der jeweils anderen Partei, Angehörige der assyrischen und turkmenischen Minderheiten, Flüchtlinge aus dem Iran, Angehörige anderer kurdischer Parteien aus der DPK und der PUK sowie westlich orientierte progressiv denkende Intellektuelle.

Ausserdem besteht generell für Personen aus dem Irak aufgrund der neusten Rechtsprechung der Asylrekurskommission (EMARK 1999/29) die Gefahr der Bestrafung wegen Republikflucht, sofern erschwerende Gründe wie z.B. illegale Ausreise vorliegen und angenommen werden muss, dass die Tatsache der Asylgesuchseinreichung im Ausland den irakischen Behörden bekannt wird.

1.2 Urheber der Verfolgung

Eine der in Art. 1 A Ziff. 2 GFK enthaltenen Voraussetzungen für die Flüchtlingseigenschaft ist, dass die Person den Schutz ihres Heimatlandes nicht beanspruchen kann oder will. Im Rahmen der Genfer Konvention ist somit das Schutzargument ausschlaggebend, unabhängig davon, ob die Verfolgung von staatlichen oder nicht-staatlichen Akteuren ausgeht.¹¹⁵ Gemäss UNHCR¹¹⁶ ergibt sich dies aus der Entwicklungsgeschichte, dem Wortlaut und dem Zweck der Genfer Flüchtlingskonvention sowie ihrem Bezug zum internationalen Menschenrechtsschutz. Die Schweizer Praxis verlangt hingegen die Staatlichkeit der Verfolgung. Die Verantwortung der Verfolgung muss beim Staat bzw. einer staatsähnlichen Herrschaft (sog. „Quasi-Staat“) liegen, bzw. vom Staat unterstützt, gebilligt oder tatenlos hingenommen werden (fehlender Schutzwille).¹¹⁷ Ist der Staat objektiv nicht in der Lage, den Schutz gegenüber den durch Dritte verfolgten Personen zu gewähren, wird die staatliche Verfolgung (und somit die Flüchtlingseigenschaft) verneint (fehlende Schutzfähigkeit). Diese Auffassung widerspricht der Flüchtlingskonvention, die

¹¹⁵ S. ausführliche Argumentation des UNHCR in: UNHCR-Stellungnahme zur Anhörung „Nichtstaatliche Verfolgung“ des Ausschusses für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestages am 29. November 1999 sowie in: An Overview of Protection Issues in Western Europe: Legislative Trends and Positions Taken By UNHCR, European Series, September 1995.

¹¹⁶ S. Kernthese Nr. 1 in UNHCR-Stellungnahme zur Anhörung „Nichtstaatliche Verfolgung“ des Ausschusses für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestages am 29. November 1999, S. 2.

¹¹⁷ S. Achermann/Hausammann, Handbuch des Asylrechts, 2. Auflage, Bern 1991, S. 82ff., Mario Gattiker, Das Asyl- und Wegweisungsverfahren, Bern, Oktober 1999, S. 68ff.

den *Schutz* von Verfolgten, unabhängig vom Verfolger, vorsieht.¹¹⁸ Die übrigen europäischen Staaten, ausser der Schweiz, Deutschland, Frankreich und Italien, gewähren die Flüchtlingseigenschaft auch bei nicht-staatlicher Verfolgung.

Die Urheber der Verfolgung im Nordirak sind einerseits die PUK und die DPK sowie islamistische Gruppierungen, wobei die Schutzunfähigkeit des irakischen Staates nicht bestritten werden kann. Gegenüber politisch oder militärisch profilierten Personen aus dem zentralstaatlich kontrollierten Irak liegt hingegen auch im Nordirak direkte Urheberschaft des zentralstaatlich kontrollierten Iraks vor durch seine in der Region aktiven Angehörigen der Sicherheitsdienste. In beiden Fällen ist aufgrund des Schutzgedankens von Asylrelevanz auszugehen.

1.3 Inländische Fluchtalternative

Die Schweizer Lehre und Praxis setzt zur Erfüllung der Flüchtlingseigenschaft das Fehlen einer inländischen Fluchtalternative voraus. Die asylrelevante Verfolgung muss somit landesweit vorliegen (EMARK 1996/1). Im Falle der im Nordirak Verfolgten ist zu prüfen, ob sie landesweit der Verfolgung ausgesetzt sind, oder ob sie sich dieser innerhalb oder ausserhalb des Nordiraks entziehen können, d.h. eine inländische Fluchtalternative vorliegt. Die inländische Fluchtalternative ist zudem aus der Optik des Gaststaats, d.h. im Moment des Entscheides, zu beurteilen und es darf nicht auf die Situation zur Zeit der Verfolgung abgestellt werden.

Eine inländische Fluchtalternative muss *effektiven Schutz vor Verfolgung* gewähren. An die Effektivität des Schutzes am allfälligen landesinternen Zufluchtsort sind hohe Anforderungen zu stellen.¹¹⁹ Die Betroffenen dürfen nicht wieder Opfer von Nachteilen i.S. von Art. 3 AsylG werden. Der neue Ort muss auch Schutz vor mittelbarer Verfolgung bieten. Effektiver Schutz fehlt jedoch gemäss ARK nicht erst bei gleich hoher Verfolgungsintensität wie am Herkunftsort, sondern bereits wenn am Zufluchtsort weniger intensive Beeinträchtigungen mit dem Ziel, die Betroffenen ins Verfolgungsgebiet zurückzudrängen, vorliegen.

Eine nur unter dem Sicherheitsaspekt valable inländische Fluchtalternative genügt jedoch nicht: Es reicht nicht aus, frei von Furcht vor direkter Verfolgung an einem innerstaatlichen Zufluchtsort zu leben. Damit die erlittene Verfolgung nicht indirekt fortwirkt, müssen auch die Voraussetzungen zum *Aufbau einer Existenz* vorhanden sein.¹²⁰ Gerade bei einem fehlenden sozialen Netz am Zufluchtsort kann keine zumutbare innerstaatliche Fluchtalternative vorliegen und darf aus diesem Grund die Flüchtlingseigenschaft nicht verneint werden.

¹¹⁸ S. UNHCR-Stellungnahme zur Anhörung „Nichtstaatliche Verfolgung“ des Ausschusses für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestages am 29. November 1999 und An Overview of Protection Issues in Western Europe: Legislative Trends and Positions Taken By UNHCR, European Series, September 1995; sowie die Kritik betreffend Schweizer Praxis in: Achermann/Hausammann, Handbuch des Asylrechts, 2. Auflage, Bern 1991, S. 86ff.; Kälin, Grundriss des Asylverfahrens, Bern 1990, S. 64ff.; zu den neuesten Entwicklungen vgl. auch Gattiker, Das Asyl- und Wegweisungsverfahren, Bern 1999, S. 70ff. Eine ausführliche Diskussion der Frage der Staatlichkeit der Verfolgung würde den Rahmen dieser Analyse sprengen und bildet das Thema einer weiteren geplanten Studie.

¹¹⁹ S. für die nachfolgenden Voraussetzungen EMARK 1996/1 (Grundsatzentscheid).

¹²⁰ Vgl. u.a. P. Niclaus, Kein Asylrecht trotz Verfolgung? ZDFW Studie, Bonn 1984, zitiert in EMARK 1996/1, S. 8.

Die ARK hingegen lehnt in ihrem Grundsatzentscheid 1996/1 diese Notwendigkeit der Aufbaumöglichkeit einer Existenzgrundlage ab: Erw. 5 d) dd): „Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Vorliegen ungünstiger Lebensbedingungen

(namentlich Integrationserschwernisse, Arbeitsmarktsituation) am Zufluchtsort der Bejahung einer innerstaatlichen Fluchtalternative nicht entgegensteht.“ Diese Bedingungen werden einzig im Rahmen der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs gewürdigt.

Vorauszuschicken ist, dass eine ausführliche Kritik dieser Haltung der ARK über diese Analyse hinausgeht und Objekt einer zukünftigen Studie bilden wird. Die Überlegung der ARK beruht jedoch auf einer Fiktion: In Fällen, in welchen die inländische Fluchtalternative bejaht und somit die Flüchtlingseigenschaft verneint wird, die Betroffenen somit in einem anderen Teil des Herkunftslandes effektiven Schutz erhalten würden, sieht die entscheidende Behörde dennoch wegen Unzumutbarkeit aufgrund von fehlendem sozialem Netz etc. vom Vollzug einer Wegweisung ab.

Gemäss *UNHCR*¹²¹ darf die inländische Fluchtalternative nicht dafür benützt werden die Bestimmung des Flüchtlingsstatus in abgekürztem Verfahren zu umgehen. Das UNHCR verlangt deshalb für die Bestimmung der Flüchtlingseigenschaft die Prüfung sowohl der Sicherheit als auch der Zumutbarkeit der innerstaatlichen Fluchtalternative. Bewiesen werden muss, dass keine flüchtlingsrelevante Gefährdung in diesem Teil des Staates besteht und dass das Gebiet generell bewohnbar ist. Insbesondere die folgenden Faktoren sind zu prüfen: Das aktuelle Vorliegen einer risikofreien Zone, die Beständigkeit dieser Zone und deren Sicherheit, die Zugänglichkeit sowie deren Geeignetheit für ein, im Kontext des Landes, relativ normales Leben.

*Hathaway*¹²² verfiert ebenfalls eine restriktive Anwendung der inländischen Fluchtalternative: Wenn finanzielle, logistische oder anderen Schranken den Zugang verhindern, die Lebensqualität den grundlegenden zivilen, politischen sowie sozio-ökonomischen Menschenrechten nicht entspricht oder der interne Schutz auch anderweit illusorisch oder unvorhersehbar ist, besteht keine inländische Fluchtalternative.

Die Beweislast für die innerstaatliche Fluchtalternative obliegt den entscheidenden Behörden, welche die Effektivität des Schutzes und die Zumutbarkeit einer Existenz abzuklären und zu begründen haben. Das UNHCR befürwortet ebenfalls die Anwendung der gewöhnlichen Beweislastverteilung, indem diejenige Partei, die etwas geltend macht, den Beweis dazu liefern muss.¹²³

Zentralstaatlich kontrollierter Irak als Fluchtalternative

Eine innerstaatliche Fluchtalternative im *zentralstaatlich regierten Irak* muss für im Nordirak Verfolgte verneint werden: Die im Nordirak durch die PUK, die DPK oder islamistische Gruppierungen Verfolgten würden vom zentralstaatlich kontrollierten Irak mittels militärischer Gewalt in den Nordirak zurückgeschafft¹²⁴. Ausserdem können sich die Betroffenen, wie unter Punkt 1.1 erwähnt, der Gefahr einer Bestrafung wegen Republikflucht aussetzen.

Gebiete im Nordirak als Fluchtalternative

¹²¹ S. UNHCR Position Paper: Relocating Internally as a Reasonable Alternative to Seeking Asylum – (The So-Called „Internal Flight Alternative“ or „Relocation Principle“), Standards and Legal Advice Section, Division of International Protection, February 1999.

¹²² James C. Hathaway, *The Law of Refugee Status*, Toronto 1991, p. 133-134.

¹²³ Vgl. UNHCR Position Paper, Annex, N 8.

¹²⁴ Vgl. Lagebericht, S. 18ff.

Da ausserhalb des Nordiraks keine innerstaatliche Fluchtalternative besteht, stellt sich die Frage, ob die durch die PUK, die DPK oder islamistische Gruppierungen Verfolgten *im jeweils anderen Teil Nordiraks* Schutz vor der Verfolgung suchen könnten. Für Betroffene, wie z.B. Angehörige sog. linker Parteien, Gewerkschafter, die durch die in beiden Teilen des Nordiraks aktiven islamistischen Gruppierungen verfolgt werden oder z.B. die sowohl durch die PUK als auch die DPK verfolgten Assyrer und Turkmenen kann keine Fluchtalternative vorliegen. Zur Beurteilung der Fluchtalternative für Angehörige, insbesondere exponierte Funktionsträger, der DPK und der PUK im jeweils anderen Gebiet ist die Effizienz der Schutzgewährung abzuklären. Die Fähigkeit der DPK und der PUK Schutz zu gewähren kann in Anlehnung an die Voraussetzungen für einen sog. „Quasi-Staat“ geprüft werden: Beide Parteien verfügen je über eigene Regierungen, Parlamente und über eigenständige, sich konkurrenzierende, rudimentäre Verwaltungsstrukturen und Gerichte in den von ihnen beherrschten Gebieten und sind daran, weitere gebietsinterne Strukturen zu erstellen. Von einer *effektiven* Herrschaft durch exekutive, legislative und richterliche Gewalten mit einer gewissen *zeitlichen Konstanz* über das besetzte Gebiet und dessen Bevölkerung kann jedoch weder im DPK- noch im PUK-beherrschten Teil des Nordiraks gesprochen werden. In beiden Gebieten sind die Parteien ausserdem nicht in der Lage, für angemessene Sicherheit zu sorgen, was u.a. die gegen Vertreter der internationalen Gemeinschaft verübten Anschläge beweisen. Von der Gewährung wirksamen Schutzes in einem anderen Teil des Nordiraks kann somit nicht ausgegangen werden, weshalb die innerstaatliche Fluchtalternative auch diesbezüglich verneint werden muss.

2 Vollzug der Wegweisung

Wird ein Asylgesuch nach genauer Prüfung abgelehnt, stellt sich die Frage des Wegweisungsvollzugs. Auf die Zulässigkeit des Vollzugs wird in dieser Studie nicht näher eingegangen. Nachstehend werden die Zumutbarkeit und die Möglichkeit eines Wegweisungsvollzugs von im Nordirak und im Zentralirak Verfolgten beurteilt.

2.1 Zumutbarkeit

Im Rahmen des Wegweisungsentscheides ist die Zumutbarkeit zu prüfen. Unzumutbarkeit wird nur dann angenommen, wenn landesweit eine konkrete Gefährdung vorliegt¹²⁵: Es wird somit sowohl die Zumutbarkeit einer Rückkehr an den Herkunftsort als auch das Vorliegen einer inländischen Zufluchtsmöglichkeit geprüft.

Eine Rückkehr an den Herkunftsort ist für aus dem zentralstaatlich kontrollierten Irak stammende ethnische Minderheiten unzumutbar. Was eine Rückkehr an den Herkunftsort im Nordirak betrifft, so kann, trotz der ungewissen Sicherheitslage, der kritischen Arbeits- und Versorgungslage, nicht von einer generellen Unzumutbarkeit ausgegangen werden.

Für die folgenden *Personen mit Herkunft Nordirak*, sofern sie nicht die Flüchtlingseigenschaft erfüllen, besteht im Nordirak eine konkrete Gefährdung und ist eine Rückkehr daher unzumutbar:

- Angehörige anderer Organisationen/Parteien als die DPK, PUK oder islamistische Gruppierungen
- Schwerkranke, insbesondere bei psychischen Erkrankungen wie Posttraumatischer Belastungssyndrome (PTBS), für welche in den vorhandene medizinischen Strukturen keine Behandlung möglich ist.

¹²⁵ Vgl. EMARK 1998/11, zitiert in M. Gattiker, Das Asyl- und Wegweisungsverfahren, Bern 1999, S. 94.

Personen, die tatsächlich oder vermeintlich die PKK unterstützen.

Ob das jeweils andere Gebiet des Nordiraks für die in einem Teil konkret gefährdeten Personen eine zumutbare inländische Zufluchtsmöglichkeit darstellt, hängt stark von der dortigen sozialen und wirtschaftlichen Integrationsmöglichkeit (v.a. vom Bestehen eines sozialen Netzes) ab, die im Einzelfall anhand der von der ARK entwickelten Kriterien geprüft werden muss (1996/2). Wie unter Punkt 1 bereits erläutert, bestehen auch aufgrund der Sicherheitssituation grosse Bedenken.

Für Flüchtlinge aus dem *zentralstaatlich kontrollierten Gebiet* hingegen liegt grösstenteils keine zumutbare inländische Zufluchtsmöglichkeit im Nordirak vor wegen des fehlenden sozialen Beziehungsnetzes und somit, in einem auf familiäre und/oder klientelistische Verbindungen aufgebauten Arbeitsmarkt, wegen mangelnder Existenzsicherungsmöglichkeit (vgl. unten Punkt 3). Einen lebenden Beweis bilden die extrem schwierigen Bedingungen der aus dem zentralstaatlich kontrollierten Irak vertriebenen und deportierten Personen. Arabisch-stämmige Personen aus dem zentralstaatlich kontrollierten Irak sind ausserdem gewissen Diskriminierungen seitens der lokalen kurdischen Behörden ausgesetzt.

2.2 Möglichkeit

Die ARK hält im Grundsatzentscheid 1995/14 fest, dass die Unmöglichkeit des Wegweisungsvollzugs nur zu einer vorläufigen Aufnahme führen kann, wenn „sowohl der Zeitpunkt der freiwilligen Rückkehrmöglichkeit wie auch der Möglichkeit des zwangsweisen Vollzugs der Wegweisung unbestimmt und unabsehbar ist oder aber dieser Zeitpunkt zwar absehbar ist, die künftige Phase des unmöglichen Vollzugs aber mindestens ein Jahr dauern wird.“

Zusätzlich zur Begründung der Zumutbarkeit obliegt es somit den entscheidenden Behörden darzulegen, dass es zur Zeit des Entscheides eine absehbare technische Möglichkeit für eine Rückkehr in den Nordirak gibt. Steht bereits zu diesem Zeitpunkt fest, dass der Vollzug nicht vor Ablauf eines Jahres stattfinden kann, ist u.E. sofort die vorläufige Aufnahme anzuordnen. Festzuhalten ist, dass die Schweiz zur Zeit über keine legalen Möglichkeiten verfügt, abgewiesene Asyl Suchende nach Nordirak zurückzuführen. Ausserdem besteht bei einer über zentralstaatlich kontrolliertes Gebiet führenden Reiseroute die Gefahr flüchtlingsrechtlicher Verfolgung.¹²⁶

3 Nordirak als Fluchtalternative für Personen aus dem zentralstaatlich kontrollierten Irak

Im Rahmen dieser Studie wird nicht auf die Verfolgung im zentralstaatlich kontrollierten Irak im Einzelnen eingegangen, es wird hauptsächlich die Frage einer inländischen Fluchtalternative im Nordirak betrachtet.

¹²⁶ Vgl. EMARK 1999/29

3.1 Gefährdete Personen

Im zentralstaatlich kontrollierten Irak muss von einer asylrelevanten Verfolgung gegenüber Kurden, Assyrern und Turkmenen und anderen nicht-arabischen Bewohnern sowie gegenüber arabischen Oppositionellen, in Ungnade gefallenem militärisch profilierten Personen und schiitischen Arabern ausgegangen werden.¹²⁷

3.2 Inländische Fluchtalternative im Nordirak

Die Flüchtlingseigenschaft liegt gemäss Schweizer Praxis nur bei fehlender inländischer Fluchtalternative vor. Es ist daher für die vorgenannten Betroffenen das Bestehen einer inländischen Fluchtalternative im Nordirak zu prüfen. Wiederum stellt sich einerseits die Frage des *effektiven Schutzes*, andererseits die Frage nach der *Aufbaumöglichkeit einer Existenzgrundlage* am Zufluchtsort).¹²⁸

Zugehörige einzelne Gruppen¹²⁹ sind im Nordirak selbst asylrelevanter Verfolgung seitens der PUK und/oder DPK ausgesetzt, weshalb für diese eine inländische Fluchtalternative ausgeschlossen werden muss. Was die generelle Sicherheitslage im Nordirak betrifft, ist festzuhalten, dass zur Zeit keine flächendeckenden gemeinsamen Regierungsstrukturen bestehen, die beiden Herrschaftsgebiete eigenständig durch PUK und DPK kontrolliert werden. Wie bereits unter Punkt 1 erwähnt, sind jedoch weder PUK noch DPK in ihren Gebieten in der Lage, für angemessene *Sicherheit* zu sorgen. Die Infiltration des gesamten Nordiraks durch die irakischen Sicherheitsdienste führt überdies zu einer erneuten, wenn auch weniger offensichtlichen, Verfolgung durch den zentralstaatlich kontrollierten Irak. Da die Anforderungen an die Effektivität des Schutzes hoch sind,¹³⁰ ist angesichts der vorliegenden Situation nicht von einer innerstaatlichen Fluchtalternative für Flüchtlinge aus dem zentralstaatlich kontrollierten Irak auszugehen.

Zudem muss u.E. im Rahmen der Flüchtlingseigenschaft die Zumutbarkeit des *Aufbaus einer Existenz* geprüft werden. Die im Nordirak vorliegenden clanartigen Strukturen erschweren bis verunmöglichen den nicht aus dem Nordirak stammenden Bevölkerungsgruppen die Aufnahme einer Arbeit und somit die Existenzsicherung. Ohne familiäre und/oder klientelistische Verbindungen im Nordirak besteht angesichts der schlechten Versorgungslage keine zumutbare innerstaatliche Fluchtalternative. Angehörige nicht-kurdischer Bevölkerungsgruppen, oder gar Minderheiten, die im Nordirak nicht vertreten sind, wie z.B. arabische Schiiten aus dem Süden, sind dabei am stärksten gefährdet. Diese Gruppen dürfen somit, bei Erfüllung der weiteren Voraussetzungen, keineswegs von der Flüchtlingseigenschaft ausgeschlossen werden.

¹²⁷ Bezüglich der Gefährdung aufgrund von Republikflucht wird auf Punkt 1.1 verwiesen.

¹²⁸ Vgl. Diskussion unter Punkt 1.

¹²⁹ Vgl. Punkt 1.1.

¹³⁰ Vgl. Grundsatzentscheid 1996/1 sowie UNHCR und Hathaway unter Punkt 1.3.